

LUTHERSTADT WITTENBERG  
Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg, den 22.10.2014

Beschlussauszug an Sitzung	Entwässerungsbetrieb 3. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt Vorlagen-Nr.	12 BV-107/2014

### **Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 22.10.2014**

**Beschluss-Nr.: I/54-3-14**

**Betreff:**

**Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Lutherstadt Wittenberg**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**  
Einstimmig angenommen

  
Naumann  
Oberbürgermeister





**ENTWÄSSERUNGSBETRIEB**  
Lutherstadt Wittenberg

## **Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Lutherstadt Wittenberg**

Auf Grund des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 01.2005 (BGBl. I S.114) in der zurzeit geltenden Fassung, des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 580) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtiger
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab
- § 5 Abgabesatz
- § 6 Heranziehung
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Ordnungswidrigkeit
- § 9 Entsprechende Anwendungen
- § 10 Billigkeitsregelung
- § 11 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg (nachfolgend Stadt genannt) ist nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Abwasserabgabengesetzes für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und/oder in den Untergrund einleiten, abgabepflichtig gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Stadt wälzt diese Abgabe in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz nach Maßgabe dieser Satzung ab.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das gesamte Schmutzwasser des Grundstückes
  - a) Nachweislich in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wobei der Betreiber der Abwasserbeseitigungsanlage nachweislich dafür ist, dass die Anlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
  - b) In einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt wird und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
  - c) Rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (4) Die Stadt hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung den Entwässerungsbetrieb als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) errichtet. Der Entwässerungsbetrieb kann die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH mit seiner kaufmännischen Betriebsführung nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung vom 22.10.2014, veröffentlicht in „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014, beauftragen.

## **§ 2 Abgabepflichtiger**

Abgabepflichtig gegenüber der Stadt ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, oder sonstiger Einleiter im Sinne des § 9 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Abgabepflicht**

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der Wasserbehörde gegenüber der Stadt für das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 4 Abgabenmaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§5 Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner:

**17,90 €/ Jahr**

### **§ 6 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung**

- (1) Die Heranziehung setzt einen schriftlichen Bescheid voraus, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am (30.April) eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Setzt das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt eine Vorauszahlung zur Abgabe fest, so kann die Stadt gegenüber dem Abgabepflichtigen eine Vorauszahlung erheben, die §§ 2,3,4,5,6 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§7 Auskunftspflicht**

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und in den Fällen des § 1 Absatz 3 erforderlichen Nachweis zu führen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen den § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 9 Entsprechende Anwendungen

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalte in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, sofern nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, so können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2001 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 28.10.2014

  
Naumann  
Oberbürgermeister

